

Geschäftsordnung der Qualitätsverbesserungskommission der Hochschule Bochum

Vom 7. Mai 2020

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie vom 14. April 2020 (GV. NRW S. 218) geändert worden ist, gibt sich die Qualitätsverbesserungskommission der Hochschule Bochum folgende Ordnung:

Inhalt:

- § 1 Mitgliedschaft
- § 2 Aufgaben
- § 3 Vorsitz
- § 4 Sitzungen
- § 5 Tagesordnung
- § 6 Öffentlichkeit
- § 7 Beschlussfähigkeit
- § 8 Befangenheit
- § 9 Beschlussfassung
- § 10 Umlaufverfahren
- § 11 Protokoll
- § 12 Ziel und Zweck der Qualitätsverbesserungsmittel
- § 13 Mittelvergabe
- § 14 Änderung der Geschäftsordnung
- § 15 In-Kraft-Treten

§ 1 Mitgliedschaft

¹Die Mitgliedschaft in der Qualitätsverbesserungskommission regelt § 17 der Grundordnung der Hochschule Bochum.

§ 2 Aufgaben

¹Die Qualitätsverbesserungskommission berät die Hochschulleitung hinsichtlich der Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen sowie hinsichtlich der Qualitätsverbesserung nach § 3 Studiumsqualitätsgesetz. ²Sie gibt ein Votum zu den Fortschrittsberichten ab, die die Hochschule dem Wissenschaftsministerium turnusmäßig vorzulegen hat. ³Im Übrigen wird sie im Rahmen der Selbstbefassung tätig und kann insbesondere planerische Vorschläge zur zweckgemäßen Verwendung der Qualitätsverbesserungsmittel erstellen.

§ 3 Vorsitz

¹Die Qualitätsverbesserungskommission wählt aus der Mitte ihrer Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter.

§ 4 Sitzungen

(1) ¹Zu den Sitzungen der Qualitätsverbesserungskommission lädt die oder der Vorsitzende ein.

(2) ¹Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens fünf Werktagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. ²Der Einladung sind in der Regel alle für die Sitzung erforderlichen Unterlagen als Anlage beizufügen. ³Anträge zur Tagesordnung sind bis spätestens zehn Arbeitstage bei dem Mitglied der Hochschulverwaltung, das der Qualitätsverbesserungskommission als nichtstimmberechtigtes Mitglied angehört, digital einzureichen.

(3) ¹Pro Semester sollen in der Regel zwei Sitzungstermine anberaumt werden. ²Vorlesungsfreie Zeiten bleiben bei der Terminplanung in der Regel außer Betracht.

§ 5 Tagesordnung

(1) ¹Die Sitzungsleitung obliegt der oder dem Vorsitzenden; sie oder er schlägt die Tagesordnung vor.

(2) ¹Die Sitzungsleitung hat auf Verlangen eines jeden Mitglieds der Qualitätsverbesserungskommission in den Vorschlag solche Tagesordnungspunkte aufzunehmen, die ihr oder ihm bis spätestens zehn Arbeitstage vor einer Sitzung in elektronischer oder elektronisch gestützter Form mitgeteilt worden sind.

(3) ¹Die Sitzungsleitung und die Kommissionsmitglieder sind befugt, bis zur Feststellung der endgültigen Tagesordnung zu Beginn der Sitzung weitere Tagesordnungspunkte vorzuschlagen, deren Beratung erst nach ergangener Einladung dringend notwendig geworden ist.

(4) ¹Die Qualitätsverbesserungskommission stellt mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden die Tagesordnung fest und kann mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden die Nichtbehandlung einzelner Tagesordnungspunkte für die jeweilige Sitzung beschließen. ²Die nicht behandelten Tagesordnungspunkte sind in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen und in dieser Sitzung zu behandeln.

(5) ¹Die Vertagung einzelner Tagesordnungspunkte kann nicht gegen die Stimme der Sitzungsleitung erfolgen.

§ 6 Öffentlichkeit

¹Die Sitzungen der Qualitätsverbesserungskommission sind gemäß § 12 Abs. 2 S. 5 HG nichtöffentlich. ²Zu einzelnen Tagesordnungspunkten können Gäste eingeladen werden.

§ 7 Beschlussfähigkeit

(1) ¹Die Qualitätsverbesserungskommission ist beschlussfähig, wenn zu der Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde und - unabhängig von der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Statusgruppe - mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

(2) ¹Die Qualitätsverbesserungskommission gilt als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

(3) ¹Stellt die Sitzungsleitung fest, dass die Qualitätsverbesserungskommission nicht beschlussfähig ist, so vertagt sie die Sitzung und lädt die Kommission innerhalb einer Frist von spätestens fünf Kalendertagen unter Einhaltung der Ladungsfrist nach § 4 Abs. 2 zu erneuter Sitzung ein. ²In der betreffenden Sitzung ist die Qualitätsverbesserungskommission ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. ³Bei der zweiten Sitzungseinladung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 8 Befangenheit

¹Die Mitglieder der Qualitätsverbesserungskommission dürfen an der Beratung und Abstimmung von Angelegenheiten nicht teilnehmen, die ihnen selbst oder nahen Angehörigen unmittelbare persönliche Vor- oder Nachteile bringen können.

§ 9 Beschlussfassung

(1) ¹Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

(2) ¹Die Mehrheit ist erreicht, wenn die Ja-Stimmen die Nein-Stimmen übersteigen. ²Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(3) ¹Übersteigt die Zahl der Stimmenthaltungen die Anzahl der Ja-Stimmen und Nein-Stimmen, kann die Sitzungsleitung die Vollziehung des Beschlusses bis zur nächsten Kommissionssitzung aussetzen. ²In diesem Fall ist in der nächsten Sitzung erneut über den betreffenden Tagesordnungspunkt endgültig abzustimmen.

(4) ¹Anträge, die abgelehnt wurden, können nur in modifizierter Form zur erneuten Beschlussfassung vorgelegt werden.

(5) ¹Jedes überstimmte Mitglied kann einen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen, sofern dies in der Sitzung angekündigt wurde. ²Das Sondervotum ist innerhalb einer von der Sitzungsleitung zu bestimmenden Frist mit Begründung einzureichen. ³Die Anmeldung des Sondervotums sowie die Fristsetzung für die Begründung sind im Protokoll aufzunehmen. ⁴Beschlüssen, die anderen Stellen vorzulegen sind, ist das Sondervotum beizufügen (§ 12 Abs. 3 HG).

§ 10 Umlaufverfahren

(1) ¹Die Qualitätsverbesserungskommission kann in Ausnahmefällen einen Beschluss im Umlaufverfahren fassen, sofern nicht einzelne Mitglieder widersprechen; der Widerspruch soll in elektronischer oder elektronisch gestützter Form übermittelt werden. ²Beschlüsse im Umlaufverfahren werden mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefasst. ³Das Umlaufverfahren kann in elektronischer oder elektronisch gestützter Form durchgeführt werden.

(2) ¹Die Verbindung der Zustimmung zur Beschlussfassung im Umlaufverfahren mit der Beschlussfassung über den Antrag ist zulässig.

(3) ¹Entscheidungen, die später als eine Woche nach Aufforderung zur Stimmabgabe eingehen, bleiben unberücksichtigt.

§ 11 Protokoll

(1) ¹Über die Sitzungen der Qualitätsverbesserungskommission ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Qualitätsverbesserungskommission genehmigt werden muss. ²Die Niederschrift muss den Wortlaut der Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten; sie soll den wesentlichen Gang der Verhandlungen zusammenfassen (Ergebnisprotokoll).

(2) ¹Jedem Mitglied der Qualitätsverbesserungskommission ist das Ergebnisprotokoll spätestens mit der Einladung zur folgenden Kommissionssitzung zuzuleiten. ²Über Einsprüche gegen die Richtigkeit des Protokolls entscheidet die Qualitätsverbesserungskommission mit einfacher Mehrheit.

§ 12 Ziel und Zweck der Qualitätsverbesserungsmittel

¹Qualitätsverbesserungsmittel dienen zweckgebunden der Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen an der Hochschule Bochum. ²Die Mittel können insbesondere zur Verbesserung der Betreuungsrelation zwischen hauptamtlichem Lehrpersonal und Studierenden mit dem Ziel der Reduzierung der Abbruch- und Erhöhung der Absolventinnen- und Absolventenzahl eingesetzt werden.

§ 13 Mittelvergabe

(1) ¹Die Qualitätsverbesserungskommission erarbeitet Empfehlungen über die Vergabe der Qualitätsverbesserungsmittel, auf deren Basis das Präsidium über die Mittelvergabe entscheidet. ²Die Regelungen des § 19 Abs. 1 HG zur Bewirtschaftung der Haushaltsmittel in der Zuständigkeit und unter der Verantwortung der Kanzlerin oder des Kanzlers bleiben unberührt.

(2) ¹Das jährliche Aufkommen an Qualitätsverbesserungsmitteln wird nach einem vom Präsidium festgelegten Schlüssel verteilt („Töpfe“). ²Die Mittelvergabe erfolgt nach vom Präsidium beschlossenen Regelungen über bestimmte Zuständigkeiten und Verteilungskompetenzen sowie nach den vom Präsidium festgelegten Grundsätzen für die Antragstellung und für die Mittelverwendung.

(3) ¹Die jeweils aktuelle Beschlusslage nach Abs. 2 ist als Anlage Bestandteil dieser Geschäftsordnung.

§ 14 Änderung der Geschäftsordnung

¹Eine Änderung der Geschäftsordnung bedarf der Zweidrittelmehrheit der Mitglieder der Qualitätsverbesserungskommission. ²Dies gilt nicht für eine Aktualisierung der Anlage zur Geschäftsordnung.

§ 15 In-Kraft-Treten

¹Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Qualitätsverbesserungskommission vom 17. Juni 2020.

Bochum, den 18. Juni 2020
Die Vorsitzende

gez. *Eva Waller*

(Prof. Dr. Eva Waller)

Anlage zur Geschäftsordnung der Qualitätsverbesserungskommission

Verteilungsschlüssel für das jährliche Aufkommen an Qualitätsverbesserungsmitteln

(Beschluss vom 25.07.2011)

- 49% des Mittelaufkommens wird nach der Zahl der eingeschriebenen Studierenden an die Fachbereiche verteilt und in den Fachbereichsräten vergeben (dabei haben die jeweiligen studentischen Vertreterinnen und Vertreter ein Vetorecht)
- 30 % der Mittel werden zentral im Präsidium vergeben, wobei die Studierendenvertreter aus dem Senat in jedem Einzelfall in die Diskussion einbezogen werden und ein Vetorecht haben
- Über 21% der Mittel entscheidet die Qualitätsverbesserungskommission direkt

Zuständigkeiten und Verteilungskompetenzen

(Beschluss vom 07.05.2007)

Dezentrale (Fachbereichs-)Mittel:

Betrag (Antragssumme)	
≤ 400,00 Euro	alleinige Vergabeentscheidung der Dekanin oder des Dekans
400,01 – 10.000,00 Euro	Fachbereichsratsbeschluss und Genehmigung (im Auftrag des Präsidiums) durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten, der oder dem vom Präsidium die Zuständigkeit für den Bereich der Lehre zugeordnet worden ist
> 10.000,00 Euro	Fachbereichsratsbeschluss und Genehmigung durch das Präsidium der Hochschule Bochum

Zentrale Strukturtopf-Mittel:

Genehmigung durch die Qualitätsverbesserungskommission (Mindestantragssumme 10.000,00 €).¹

Anträge, deren Antragssumme unterhalb der Mindestantragssumme liegt, sind einer Beschlussfassung nicht zugänglich und werden an die Antragstellerinnen oder Antragsteller zurückgegeben.

¹ Die Mindestantragssumme für Anträge aus Fachbereichen, denen weniger als 100.000,00 € dezentrale (Fachbereichs-) Mittel zugewiesen werden, entspricht einem Anteil von zehn vom 100 der zugewiesenen dezentralen (Fachbereichs-) Mittel.

Grundsätze für die Antragstellung und für die Mittelverwendung aus zentralen Strukturtopfmitteln

(Beschluss vom 25.05.2020)

Mittelverwendungsbeschränkungen

Eine Beantragung von Personalmitteln aus dem Aufkommen des Strukturtopfs ist unzulässig. Ebenso unzulässig ist eine Finanzierung von Dauerprojekten.

Eigenbeteiligung

Alle Anträge auf Qualitätsverbesserungsmittel aus dem Strukturtopf haben im Regelfall eine Eigenbeteiligung der Antragstellerin oder des Antragstellers vorzusehen.